OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605557/10/EW/THö

Datum:
Linz, 14. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des M P, vertreten durch Dr. P, Rechtsanwalt, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. September 2022, GZ: VStV/921302252330/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Jänner 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.09.2022, GZ: VStV/921302252330/2021, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 28.12.2021, um 18:20 Uhr, den PKW Kennzeichen: x in 4020 Linz, H x, in einer Fußgängerzone geparkt, obwohl die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z. 1 bis 3 StVO nicht gegeben gewesen wären. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 24 Abs. 1 lit. i StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015, verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde weiters die Zahlung eines Kostenbeitrags im behördlichen Verfahren von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis (zugestellt am 14.09.2022) erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig am 10.10.2022 Beschwerde, in der er zusammengefasst und sinngemäß angab, dass das Fahrzeug ein Versammlungsfahrzeug für Demonstrationen am Hauptplatz gewesen sei. Es sei Anfang Dezember 2021 mit dem Einsatzleiter Mag. H abgemacht und den Kollegen bekannt gewesen, dass das Fahrzeug bei Bedarf während des Demonstrationsmarsches bis zum Ende der Demonstration stehen gelassen würde. Erst Anfang Februar 2022 sei der Beschwerdeführer von Brigadier P aufgefordert worden, das Demofahrzeug nicht mehr auf der Aktivfläche am Hauptplatz stehen zu lassen. Es sei dem Beschwerdeführer völlig unverständlich, warum er im Nachhinein so viele Straferkenntnisse erhalten habe. Er sei während der Tatzeit von keinem Polizisten jemals auf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung hingewiesen worden, obwohl es zahlreiche Gespräche mit der Polizei gegeben hätte. Es könne ihm kein Verschulden angelastet werden, da er im Einvernehmen mit der Polizei gehandelt hätte und er daher angenommen habe, dass sein Verhalten keine Verwaltungsübertretung darstellt.

Der Beschwerdeführer beantragte, der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 04.11.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergab sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei dieses durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 29.11.2022 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde auf, die für den Tatzeitpunkt relevante Versammlungsanzeige des Beschwerdeführers für die Demonstration in 4020 Linz, H, beizuschaffen. Diese wurde von der belangten Behörde am 06.12.2022 dem zuständigen Gericht vorgelegt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde einschließlich der Beschwerdeschrift und in die vorgelegte Versammlungsanzeige. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 24.01.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. An dieser hat der Beschwerdeführer als Partei teilgenommen und nahm ausführlich zu den Vorwürfen Stellung. Zeugenschaftlich einvernommen wurde im Rahmen dieser Verhandlung Mag. H, Einsatzleiter bei mehreren vom Beschwerdeführer abgehaltenen Demonstrationen, und Mag. S, Landespolizeidirektion Oberösterreich, zuständig für Versammlungen und Demonstrationen.

II. Es wurde folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt festgestellt:

II.1. Der Beschwerdeführer hat am 28.12.2021 um 18:20 Uhr während eines Demonstrationszuges den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen: x in 4020 Linz, H, in der Fußgängerzone (Aktivfläche West) geparkt. Der gegenständliche PKW war nicht in der Versammlungsanzeige des Beschwerdeführers erwähnt.

II.2. Der Beschwerdeführer veranstaltete ab Anfang Dezember 2021 nahezu täglich Demonstrationen am Linzer H, bei welchen nach einer Standkundgebung ein Demonstrationszug durch die Linzer Innenstadt in der Dauer von mindestens einer Stunde stattfand. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers wurde bei diesen Demonstrationen zum Transport von Materialien (bspw. Banner, Plakate und Lautsprecherboxen) verwendet, welche für die jeweiligen Demonstrationen bei Bedarf am Linzer H ausgeladen wurden.

II.3. Es wurde dem Beschwerdeführer nach einer Absprache mit dem Einsatzleiter Mag. H bei einer einzelnen Demonstration Anfang Dezember gestattet, sein Fahrzeug während des Demonstrationszuges in der Fußgängerzone am H, 4020 Linz, abzustellen.

II.4. Am 09.12.2021 wurde dem Beschwerdeführer durch Mag. S als Organ der zuständigen Versammlungsbehörde explizit untersagt, sein Fahrzeug in der Fußgängerzone abzustellen und sich dann im Rahmen des Demonstrationsmarsches zu entfernen.

II.5. Am 15.12.2021 war vom Beschwerdeführer im Rahmen einer Versammlung ein sogenannter „Warnstreik“ – ein Demonstrationszug mit etwa 10 Traktoren in der Linzer Innenstadt - geplant. Im Zuge dieser Demonstration wurde es dem Beschwerdeführer von der Versammlungsbehörde gestattet, die Traktoren auf dem Hauptplatz abzustellen.

II.6. Der Beschwerdeführer hat derzeit ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro und eine Sorgepflicht, er hat kein nennenswertes Vermögen oder Schulden. Betreffend den Beschwerdeführer liegen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor, insgesamt sieben Übertretungen des Kraftfahrgesetzes und fünf Übertretungen der Straßenverkehrsordnung, davon drei Verstöße gegen Park- und Halteverbote.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Umstand, dass das gegenständliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt vom Beschwerdeführer in der Fußgängerzone am Linzer H abgestellt wurde, wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Diese Tatsache konnte daher dem Sachverhalt zu Grunde gelegt werden. Aus der vom Landesverwaltungsgericht angeforderten Versammlungsanzeige für den Tatzeitpunkt geht eindeutig hervor, dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers in der Anzeige nicht genannt wurde. Diese Tatsache wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

III.2. Der grundlegende Ablauf der Demonstrationen mit einer Standkundgebung und einem mindestens eine Stunde langen Demonstrationsmarsch durch die Innenstadt wurde vom Beschwerdeführer glaubhaft geschildert und von den Zeugen so bestätigt. Die Zeugin Mag. S brachte dazu schlüssig vor, dass im Fahrzeug des Beschwerdeführers Utensilien für die Versammlungen transportiert wurden.

III.3. Das Vorliegen einer Genehmigung des Einsatzleiters zum Abstellen des Fahrzeugs in der Fußgängerzone wurde vom Beschwerdeführer vorgebracht und wurde teilweise vom Zeugen Mag. H bestätigt. Dass es sich aber bloß um eine Absprache betreffend das einmalige Abstellen des Fahrzeugs gehandelt hat, ergibt sich aus den nachvollziehbaren Schilderungen des Zeugen: Er kann als Einsatzleiter keine Erlaubnis für zukünftige Demonstrationen erteilen, da er die konkrete Situation an diesen Tagen nicht im Vorfeld beurteilen kann, er nicht bei allen Versammlungen Einsatzleiter ist und ihm daher die Befugnis zu einer so weiten Absprache fehlt. Die Schilderung des Zeugen, dass diese Einmaligkeit der Absprache auch dem Beschwerdeführer ausdrücklich mitgeteilt wurde, war insofern glaubwürdig, als der Zeuge Mag. H – wie auch der Beschwerdeführer selbst – die gute Kommunikation zwischen dem Versammlungsleiter und dem Einsatzleiter im Zusammenhang mit den Versammlungen betonen.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass es sich um eine dauerhafte Genehmigung von Dezember 2021 bis Mitte Februar 2022 handelte, ist lebensfremd und wird vom Zeugen eindeutig widerlegt. Dieses Vorbringen des Beschwerdeführers wird daher als reine Schutzbehauptung gewertet.

III.4. Die Zeugin Mag. S konnte überzeugend ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer am 09.12.2022 schildern, bei dem sie den Beschwerdeführer eindeutig und unmissverständlich darauf hingewiesen hat, dass er sein Fahrzeug während des Demomarsches nicht in der Fußgängerzone abstellen darf. Dies wird auch durch einen von Mag. S am 09.12.2022 angefertigten Aktenvermerk bestätigt, der dem Verwaltungsgericht vorgelegt wurde.

III.5. Die Feststellungen zum Abstellen der Traktoren im Rahmen der Demonstration am 15.12.2022 basieren auf dem Vorbringen des Beschwerdeführers und den übereinstimmenden Angaben der Zeugin Mag. S.

III.6. Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers und seiner Sorgepflicht stützen sich auf die vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung gemachten glaubhaften Angaben. Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich eindeutig aus dem von der belangten Behörde dazu angefertigten Auszug vom 04.11.2022.

III.7. Der Beschwerdeführer beantragte in der mündlichen Verhandlung am 24.01.2023 die Einvernahme der Zeugen Brigadier P und J H zum Beweis dafür, dass zur Tatzeit das Fahrzeug mit Einverständnis der Polizei am Hauptplatz abgestellt wurde.

Wieso ein Gespräch mit dem Stadtpolizeikommandanten Brigadier P im Februar 2022 für die Tatzeit von Relevanz sein sollte, konnte vom Beschwerdeführer nicht dargelegt werden. Ebenso konnte der Beschwerdeführer nicht vorbringen, wie die Einvernahme von J H, der dem Beschwerdeführer angeraten hatte, gegen die Strafverfügung der belangten Behörde Einspruch zu erheben, zu einer weiteren Klärung des Sachverhalts beitragen kann. Da von den Beweisanträgen keine weitere Aufklärung des Sachverhalts zu erwarten war und der Sachverhalt auch ohne diese Beweise vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vollständig ermittelt werden konnte, wurde auf die Aufnahme weiterer Beweise verzichtet.
Anders gewendet: Es wurde vom Beschwerdeführer zu keiner Zeit behauptet, von einem der beantragten Zeugen eine „Abstellgenehmigung“ erhalten zu haben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. i StVO ist das Halten und Parken in Fußgängerzonen verboten, außer in Zeiten von Ladetätigkeiten oder beim Aus- und Einsteigenlassen von Fahrgästen (§ 24 Abs. 1 lit. i Z 1 bis 4 StVO).

IV.2 Der Beschwerdeführer stellte am 28.12.2021 sein Fahrzeug in der Fußgängerzone „Aktivfläche West“ am Linzer Hauptplatz ab. Es lag keine der Ausnahmen des § 24 Abs. 1 lit. i Z 1 bis 4 StVO vor und es wurde ein Vorliegen solcher Ausnahmen vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Der Beschwerdeführer hat damit den objektiven Tatbestand verwirklicht.

IV.3. Subjektiver Tatbestand

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000,00 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143). Bei der vorliegenden Übertretung der Straßenverkehrsordnung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt.

IV.3.1. Versammlungsrecht

Gemäß § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist. Es stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob die vom Beschwerdeführer gesetzte Übertretung der Straßenverkehrsordnung durch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit erlaubt ist. Der Verfassungsgerichtshof hat sich bereits ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwiefern Vorschriften der Straßenverkehrsordnung im Zuge einer Versammlung einzuhalten sind. Konkret führte der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 29.11.1998, VfSlg. 11.904/1988, Folgendes aus:

„Die StVO enthält zwar […] keine besonderen Bestimmungen für das Verhalten anlässlich von Versammlungen unter freiem Himmel. Im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich gewährleistete Versammlungsfreiheit ist aber anzunehmen, dass ein Verhalten, das an sich dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, von der Rechtsordnung erlaubt und damit gemäß § 6 VStG 1950 [nunmehr § 6 VStG 1991] dann gerechtfertigt sein kann, wenn es unbedingt notwendig ist, um die Versammlung in der beabsichtigten Weise durchzuführen.

Das geht allerdings nur so weit, als das tatsächliche Verhalten der erstatteten Anzeige über die beabsichtigte Abhaltung der Versammlung - die von der Versammlungsbehörde nicht untersagt wurde - entspricht. Käme die Versammlungsbehörde zur Ansicht, dass die Versammlung mit allen aus der Anzeige und aus allfälligen ergänzenden Angaben des Veranstalters erkennbaren Modalitäten dem § 6 VersG widerspricht, hätte sie die Versammlung zu untersagen. Unterlässt sie die Untersagung, so ist die Abhaltung der Versammlung auf die in der Anzeige angegebene Weise vom Gesetz erlaubt.

Eine Versammlungsanzeige muss ausreichend präzisiert werden, um der Behörde einerseits die Beurteilung zu ermöglichen, ob ein Untersagungsgrund nach §6 VersG vorliegt, und um andererseits zu gewährleisten, dass die Behörde die allenfalls für die reibungslose Durchführung der Versammlung erforderlichen Vorkehrungen (etwa Verkehrsumleitungen, Schutz vor Gegendemonstrationen) treffen kann. Sind die in einer Eingabe enthaltenen Angaben derart unbestimmt, dass ihnen solche Informationen schlechterdings nicht entnommen werden können, so ist die Eingabe nicht als eine bloß mangelhafte, sondern überhaupt nicht als Versammlungsanzeige zu qualifizieren. […]

Das Erfordernis der ausreichenden Konkretisierung gilt insbesondere dann, wenn bei einer Versammlung Vorgänge stattfinden sollen, die für sich genommen rechtswidrig und nur als unbedingt notwendige Begleiterscheinung einer Versammlung rechtmäßig sind.“

Ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung ist daher zusammengefasst nur dann von dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Versammlungsfreiheit gedeckt, wenn das gesetzte Verhalten unbedingt notwendig ist, um die Verhandlung in der beabsichtigten Weise durchführen zu können. Das Verhalten muss weiters der erstatteten und nicht untersagten Versammlungsanzeige entsprechen.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass das abgestellte Fahrzeug ein notwendiger Bestandteil der Demonstration gewesen sei, da darin notwenige Materialien transportiert und aufbewahrt wurden und es ihm nicht zugemutet werden könnte, die Sachen bei einem Demonstrationsmarsch zu Fuß mitzunehmen. Dem ist entgegenzuhalten, dass der bloße Transport von Utensilien ein langes, andauerndes Parken nicht erforderlich macht und dass das auf dem Hauptplatz abgestellte Fahrzeug nicht mehr notwendiger Bestandteil einer Demonstration sein kann, wenn sich der Beschwerdeführer davon wegbewegt hat. Eventuell könnte ein kurzfristiges Entfernen von der Örtlichkeit noch unbeachtlich sein, die gegenständlichen Demonstrationszüge durch die Innenstadt dauerten jedoch mindestens eine volle

Stunde. Das Fahrzeug ist unter diesen Umständen aus der Fußgängerzone zu entfernen und allenfalls beim Demonstrationszug mitzunehmen oder an anderer Stelle vorschriftsgemäß abzustellen. Das Abstellen des Fahrzeugs in der Fußgängerzone für die Dauer des Demonstrationsmarsches durch die Innenstadt war daher nicht unbedingt notwendig, um die Verhandlung in der beabsichtigten Weise durchführen zu können.

Jedenfalls entspricht das Verhalten des Beschwerdeführers nicht der erstatteten Versammlungsanzeige für den Tatzeitpunkt, da in der Versammlungsanzeige das Auto des Beschwerdeführers nicht als versammlungsnotwendiges Fahrzeug genannt wurde und auch das beabsichtigte Abstellen eines Fahrzeugs in der Fußgängerzone keine Erwähnung findet. Die Unvollständigkeit der Versammlungsanzeige hat der Versammlungsveranstalter zu vertreten, weil eindeutig feststehen muss, welches Verhalten als notwendige Begleiterscheinung einer Versammlung gemäß § 6 VStG gerechtfertigt werden soll. Das – an sich strafbare – Parken entgegen des § 24 Abs. 1 StVO war daher nicht deshalb nach § 6 VStG gerechtfertigt, weil es im Rahmen einer Versammlung stattfand.

IV.3.2. Verbotsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG

Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Die irrige Gesetzesauslegung, wie auch die Unkenntnis des Gesetzes, müssen somit unverschuldet sein. Bei der Einhaltung der obliegenden Sorgfaltspflicht bedarf es im Zweifelsfall einer Objektivierung geeigneter Erkundigungen. Die entsprechenden Erkundigungen können nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung berechtigten Person eingeholt werden. Hat die Partei eine falsche Auskunft erhalten, so liegt ein schuldausschließender Irrtum dann nicht vor, wenn sie Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft hätte haben müssen bzw. die Auskunft die Annahme der Gesetzeskonformität für den konkreten Sachverhalt nicht begründen konnte (vgl. VwGH 19.12.2017, Ro 2015/17/0031, mwN).

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er aufgrund einer Absprache mit der Polizei vor Ort im Glauben war, dass er sein Auto während aller Demonstrationen in der Fußgängerzone abstellen dürfe. Es habe bei den mehrfachen Gesprächen mit der Polizei bei den Demonstrationen keine Hinweise durch die Polizei gegeben, dass das Auto dort nicht abgestellt werden könnte. Dem Beschwerdeführer ist hier entgegenzuhalten, dass sich im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung ergeben hat, dass mit dem Einsatzleiter lediglich bei einer einzelnen Demonstration Anfang Dezember 2021 vereinbart war, dass das Fahrzeug in der Fußgängerzone abgestellt

werden darf. Es gab keine Auskunft von Seiten der Polizei, dass ein Abstellen des Fahrzeugs ständig erlaubt sei. Auch die Erlaubnis zum Abstellen der Traktoren am 15.12.2021 bezog sich lediglich auf einen Ausnahmefall und war nicht verallgemeinerungsfähig.

Jedenfalls am 09.12.2021 erhielt der Beschwerdeführer von der zuständigen Behörde die ausdrückliche Auskunft, dass sein Fahrzeug nicht in der Fußgängerzone auf dem H abgestellt werden darf, während er sich zu Fuß auf einem Demonstrationszug durch die Linzer Innenstadt befindet.

Es liegt somit kein entschuldigender Verbotsirrtum vor, da die irrige Gesetzesauslegung des Beschwerdeführers selbst verschuldet ist. Der Beschwerdeführer hat sein Verhalten daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

IV.4. Strafbemessung:

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Strafmilderungsgründe liegen nicht vor. Straferschwerend sind die einschlägigen Vormerkungen des Beschwerdeführers wegen Verstößen gegen Park- und Halteverbote zu werten. Das geschützte Rechtsgut ist die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie die Verkehrssicherheit; die Wertigkeit des durch die Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der immerhin bis zu 726 Euro beträgt. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, bei nur 5,5 % der möglichen Höchststrafe. In Betracht der genauen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers (monatliches Nettoeinkommen von

1.200 Euro und eine Sorgepflicht) kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht als unangemessen angesehen werden. Sie ist in dieser Höhe auch aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich. Eine Ermahnung kam nicht in Betracht, weil das geschützte Rechtsgut nicht als gering anzusehen ist und die Intensität der Tat auch nicht hinter einer typischen Übertretung zurückblieb.

IV.5. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z. 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer